OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350583/9/Bm/AK

Datum: Linz, 27. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der E H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M M, LL.M., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. Juli 2018, GZ: BHGMSO-2015-9826/81-SI, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes (bedarfsorientierte Mindestsicherung - Oö. BMSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. Juli 2018, GZ: BHGMSO-2015-9826/81-SI, mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt II. [Als eigene Mittel sind einzusetzen] lit. a) zu lauten hat:

„a) H E, geb. am x
- Sonstiges Einkommen“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. Juli 2018, GZ: BHGMSO-2015-9826/81-SI, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 27. Juli 2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes Folge gegeben.

Gemäß Spruchpunkt I. wurde der Bf ab 1. August 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
a) H E, geb. am x
Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)
b) H M, geb. am x
Mindeststandard für die in Haushaltsgemeinschaft leben, pro familienbeihilfebeziehende volljährige Personen, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. c Oö. BMSV)

Diese Leistung wurde befristet bis 31. Dezember 2018.

Gemäß Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass E H als eigene Mittel sonstiges Einkommen (Zuwendungen des Sohnes und der Tochter) einzusetzen habe. Für M H wurde unter Spruchpunkt II. lit. b) ausgesprochen, dass dieser als eigene Mittel die Waisenpension der PVA einzusetzen habe.
Aus dem Berechnungsblatt ergibt sich, dass als „sonstiges Einkommen“ der Bf 500 Euro angenommen wurde.

Weiters wurde im angefochtenen Bescheid angeordnet, dass für eine laufende Auszahlung der Leistung die Einhaltung folgender Vorgaben und die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich sind:
- Bescheid des Sozialministeriums bezüglich Antrag auf Opferschutz
- Unterlagen, welche eine allfällige Änderung der Lebens- und/oder Einkommensverhältnisse betreffen, sind der Behörde umgehend nach Erhalt vorzulegen.
- Sie haben sich laufend intensiv um eine kostengünstigere Wohnung (auch in den Umlandgemeinden von Gmunden bzw. muss die Wohnungssuche nicht auf den Bezirk Gmunden beschränkt bleiben) zu bemühen und diese Bemühung durch schriftliche Aufzeichnung von Telefonaten oder persönlichen Gesprächen (Telefonnummer, Name des Gesprächspartners sowie Datum des Telefonates/persönlichen Gespräches), durch Angabe von Adresse und Datum von Besichtigungsterminen sowie durch allfälligen Schriftverkehr bzw. entsprechende E-Mails etc. zu dokumentieren.

- Monatlich ist der Nachweis über mindestens zehn diesbezügliche Kontaktaufnahmen/Gesprächs-/Besichtigungstermine vorzulegen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Zitierung der entsprechenden Rechtsvorschriften aus, die Bf befinde sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage. Die Leistung sei daher unter der Maßgabe, dass jede Änderung der für diese Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden anzuzeigen sei, sowie unter der Voraussetzung, dass von der Bf laufend und nachvollziehbare Schritte hinsichtlich der Suche nach einer geeigneten kostengünstigeren Mietwohnung gesetzt werden, zu gewähren. Die Leistung sei zu befristen und demgemäß spruchgemäß zu entscheiden.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, im Ermittlungsverfahren sei die Bf befragt worden, wovon sie ihren Lebensunterhalt und die Wohnkosten decken könne, wenn man die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht in Ansatz bringe bzw. diese nicht gewährt würde. Die Bf habe unter dieser Prämisse, dass sie eben keine bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten würde, angegeben, dass ihre selbsterhaltungsfähigen Kinder, der Sohn M H und die Tochter K H, sie finanziell unterstützen könnten, und zwar als Annahme mit 500 Euro, bezogen auf ihre Bedarfslage im Zeitraum eines Monats. Tatsächlich sei eine solche Leistung von den genannten Kindern der Bf an diese noch niemals erbracht worden und es bestehe auch keine diesbezügliche Verpflichtung der Kinder. Insofern liege eine unrichtige bzw. mangelhafte Feststellung des Sachverhaltes vor.

Nach § 8 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG ist ein Einkommen der hilfebedürftigen Person zu berücksichtigen. § 9 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG bestimmt zugleich aber Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens, so insbesondere dann, wenn es sich um freiwillige Zuwendungen oder Leistungen handelt, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung hierzu erbracht werden. Solches liege bei der von der Bf erwähnten vagen Zusage bzw. Erwartung einer Unterstützung durch ihre selbsterhaltungsfähigen Kinder gerade vor. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung und richtiger Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes in diesem Punkt sei bei der Bf kein Einkommen vorliegend und daher auch kein Abzug vom maßgeblichen Mindeststandard von monatlich 921,30 Euro vorzunehmen.

Die Bf sei unstrittig in einer sozialen Notlage. Als Alleinerzieherin sei der monatlichen Geldleistung ein Betrag in Höhe von 921,30 Euro zugrunde zu legen. Ein kürzender Faktor wäre ein einzusetzendes Einkommen oder ein verwertbares

Vermögen. Die für die anspruchsberechtigte Person tatsächlich anfallenden Wohnkosten würden bei der Berechnung des Anspruches keine Grundlage finden. Mit anderen Worten sei es vollkommen irrelevant und unbeachtlich, wie hoch die tatsächlichen Wohnkosten der antragstellenden Person seien. Auch bei einer günstigeren Mietwohnung wäre die soziale Notlage der Bf genauso gegeben und ihr Anspruch der Höhe nach kein anderer. Die Vorgabe, sich eine kostengünstigere Mietwohnung zu suchen und diese Bemühungen nachzuweisen, finde daher keine Grundlage im Gesetz und sei daher der Bescheid insoweit gesetzwidrigen Inhaltes. Die diesbezügliche Vorgabe bzw. Begründung unterstelle der Bf zu Unrecht auch einen „übermäßigen“ Wohnstandard.
Es sei zu berücksichtigen, dass die Bf mit ihrem volljährigen, behinderten Sohn in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Es ist weder der Bf noch ihrem erwachsenen Sohn zumutbar, dass er einen Schlafraum mit der Mutter teile oder eine Schlafstätte in einem allgemein nutzbaren Teil in einer Wohnung (Wohn-/Esszimmer) hätte. Der Wohnbedarf des erwachsenen Sohnes könne auch nicht mit einem „Kinderzimmer“ erledigt werden. Andererseits trage der Sohn der Bf, der mit ihr die Mietwohnung bewohne, durch die Verfügbarkeit seiner erhöhten Familienbeihilfe und seiner Waisenpension ohnehin in einem adäquaten Ausmaß zur Finanzierung der Wohnkosten bei. Es sei also tatsächlich nicht so, dass die Bf die Mietkosten alleine zu tragen hätte.
Das vierte Kind der Bf, D H, wohne zwar aufgrund eines Studiums unter der Woche bzw. zu Zeiten des Lehrbetriebes in G, an den Wochenenden und in den vorlesungsfreien Zeiten (Ferien) komme er jedoch regelmäßig in den mütterlichen Haushalt bzw. werde dort aufgenommen und sei ihm auch dort ein entsprechender Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Auch D H sei wegen seines Studiums noch nicht selbsterhaltungsfähig und habe insofern einen im Familienrecht begründeten Anspruch auf Zurverfügungstellung einer Wohnmöglichkeit. Diese Rechtslage und diesen Sachverhalt vorangestellt, könne die Vorgabe der Bemühung um eine kostengünstigere Wohnung nicht gerechtfertigt werden und habe sie daher bei der bescheidmäßigen Zuerkennung des Anspruches auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu unterbleiben. Der Anspruch sei insofern unbedingt zu gewähren.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde stattgeben und den Bescheid vom 31. Juli 2018 im angefochtenen Umfang dahingehend abändern, dass der Monatsanspruch der Bf ohne Ansatz eines Eigeneinkommens mit 921,30 Euro festgesetzt werde und ihr keine Vorgaben betreffend ein Bemühen um eine kostengünstigere Wohnung sowie Nachweise dazu gemacht werden.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2018, an der die Bf und ihr Rechtsvertreter sowie die Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden. Als Zeugen einvernommen wurden Herr J R W, Frau K H und Herr M H.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist am x geboren und österreichische Staatsbürgerin. Die Bf lebt gemeinsam mit ihrem Sohn M H, geboren am x, seit 1. Mai 2017 in einer Mietwohnung in x, x, welche über 183 m² und einen Garagenplatz verfügt. Die Miete für die Wohnung beträgt gesamt 1.400 Euro; die Bf erhält Wohnbeihilfe im Ausmaß von 200 Euro pro Monat. Die Bf geht derzeit keiner Beschäftigung nach.
Der Sohn der Bf, M H, ist zu 50 % behindert und bezieht eine Waisenpension in Höhe von 581 Euro. Die Bf hat Ausgaben in Höhe von 1.708 Euro für Miete, Versicherungen, Telekom, Strom. Dem stehen Einkünfte in Höhe von 1.508 Euro gegenüber, die sich aus Mindestsicherung in Höhe von 921,30 Euro, Wohnbeihilfe und Familienbeihilfe zusammensetzen. Nicht einberechnet in die Ausgaben sind die sonstigen Lebenserhaltungskosten, wie Verpflegung, Bekleidung, Hygiene, Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe sowie Aufwendungen für die Verwendung des PKWs. In den Monaten Juli und Oktober 2017 erfolgten vom Konto des Herrn J R W Überweisungen in Höhe von gesamt 2.800 Euro, in den Monaten August und November 2017 Bareinzahlungen von gesamt 3.500 Euro auf das Konto der Bf.

Zur Frage, ob die Bf von dritter Seite freiwillige finanzielle Unterstützung von zumindest 500 Euro monatlich erhält, stellt sich die Beweislage wie folgt dar:

In der Einvernahme vor der belangten Behörde am 26. Februar 2018 wurde angegeben, dass es sich bei den Bareinzahlungen um geliehene Geldbeträge ihrer Kinder handle bzw. es sich bei den Überweisungen des Herrn W um wiederholte finanzielle Unterstützungen seinerseits gehandelt habe.
Am 3. Mai 2018 wurde von der Bf bei der belangten Behörde ausgesagt, „derzeit werde ich von meinen Kindern, vorrangig von meiner Tochter, die als Volksschullehrerin in I arbeitet, und von meinem Sohn M durch den Bezug der Familienbeihilfe, durch meinen Sohn M, der bei Herrn W bei der A GmbH als Verkäufer arbeitet, unterstützt“. Bei einer weiteren Einvernahme am 27. Juli 2018 wurde von der Bf angegeben, aufgrund des hohen Mietaufwandes werde sie regelmäßig von ihren Kindern finanziell unterstützt. Es handle sich dabei um Zahlungen, welche sie bei Besuchen ihrer Kinder stets in bar erhalte. Diese finanzielle monatliche Unterstützung belaufe sich auf zumindest 500 Euro monatlich.
In der mündlichen Verhandlung beim LVwG Oö. wurde vorgebracht, dass sie monatlich weder Zuwendungen von ihren Kindern noch von dritter Seite erhalte;

weshalb diesbezügliche Aussagen vor der belangten Behörde getätigt worden seien, wisse sie jetzt nicht mehr. Die Angabe bei der Einvernahme am 27. Juli 2018 sei auf ein Missverständnis zurückzuführen. Sie habe angenommen, „sie werde gefragt, was sie tun würde, wenn sie Mindestsicherung nicht mehr bekomme“.

Das erkennende Gericht geht davon aus, dass die Bf regelmäßige finanzielle Unterstützung von zumindest 500 Euro monatlich zwar nicht von ihren Kindern, jedoch von dritter Seite erhält. Ebenso wird davon ausgegangen, dass die Überweisungen und Bareinzahlungen im Jahr 2017 Zuwendungen an die Bf von dritter Seite darstellen.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf den Akteninhalt und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die persönlichen Verhältnisse der Bf und ihres Sohnes gehen aus dem Akteninhalt hervor und sind unstrittig. Die Überweisungen bzw. Bareinzahlungen auf das Konto der Bf in Höhe von gesamt 6.300 Euro im Jahr 2017 sind durch die vorgelegten Kontoauszüge belegt. Von der Bf wurde in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass die von der belangten Behörde übermittelte Aufstellung der monatlichen Ausgaben und Einnahmen den Tatsachen entspricht; korrigiert wurde, dass sich die Stromkosten monatlich auf ca. 87 Euro belaufen.
In freier Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass das Vorbringen der Bf, sie erhalte keinerlei Unterstützung von Dritten, schon angesichts des belegten Verhältnisses der Einnahmen zu den Ausgaben der Bf nicht glaubwürdig ist. Auch wenn man davon ausgeht, dass ein Teil der Waisenpension ihres Sohnes für die Deckung der Lebenserhaltungskosten herangezogen wird, scheint ein monatliches Auskommen mit diesen Einnahmen äußerst unwahrscheinlich, zumal in die aufgelisteten Ausgaben die Kosten für Verpflegung, Hygiene etc. nicht aufgenommen wurden. Davon abgesehen widerspricht sich die Bf in diesem Punkt, hat sie doch mehrfach vor der belangten Behörde angegeben, dass sie finanzielle Zuwendungen von dritter Seite erhalten habe, was auch objektiv durch die vorgelegten Kontoauszüge belegt ist. Demnach erfolgten jedenfalls Zuwendungen von Herrn W und Bareinzahlungen auf das Konto der Bf in Höhe von gesamt 6.300 Euro im Jahr 2017, wobei die Herkunft der Bareinzahlungen nicht geklärt werden konnte. In der Einvernahme vor der belangten Behörde am 26. Februar 2018 wurde von der Bf angegeben, dass diese Einzahlungen aus geliehenen Geldbeträgen ihrer Kinder stammen würden. Die Aussage, dass sie von ihren Kindern unterstützt wird, wurde auch bei der Einvernahme am 3. Mai 2018 aufrecht gehalten. Am 27. Juli 2018 wurde von der Bf vor der belangten Behörde ausgesagt, dass sie aufgrund des hohen Mietaufwandes regelmäßig von ihren Kindern finanziell unterstützt werde und sie diese Zahlungen anlässlich der Besuche ihrer Kinder in bar erhalte; diese finanzielle monatliche Unterstützung belaufe sich auf zumindest 500 Euro.
In der mündlichen Verhandlung wurden von der Bf hingegen finanzielle Zuwendungen überhaupt und insbesondere der Kinder bestritten. Die einvernommenen Kinder der Bf haben erfolgte Zahlungen an die Bf, abgesehen von kleinen Beträgen

anlässlich bestimmter Anlässe, auch ausgeschlossen. Ebenfalls bestritten wurden von den Kindern die von der belangten Behörde dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten regelmäßigen Zuwendungen durch sie in Höhe von 500 Euro. Die dazu getätigten Aussagen der K H und des M H waren glaubwürdig und nachvollziehbar, weshalb das erkennende Gericht davon ausgeht, dass diese Aussagen der Wahrheit entsprechen. Kein Glauben geschenkt wird hingegen dem nunmehrigen Vorbringen der Bf, sie erhalte keine finanziellen Zuwendungen. Zum einen erfolgt das Bestreiten von Zuwendungen erstmalig im Beschwerdeverfahren. Davor wurden von der Bf bei ihren Vorsprachen bei der Bezirkshauptmannschaft regelmäßig Zuwendungen zugestanden, wenn auch dargelegt als Unterstützungen der Kinder. In der Einvernahme am 27. Juli 2018 wurde die Zuwendung konkret mit „*mindestens 500 Euro*“ benannt. Die in der Beschwerde für diese Aussage vorgebrachte Rechtfertigung, „*im Ermittlungsverfahren wurde die Antragstellerin befragt, wovon sie ihren Lebensunterhalt und die Wohnkosten decken könne, wenn man die bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht in Ansatz bringt bzw. diese nicht gewährt würde“*, kann nur als Schutzbehauptung gesehen werden: bei sämtlichen Befragungen durch die Behörde war Thema der hohe Mietaufwand und die Frage der Finanzierung der Lebenserhaltungskosten im Zusammenhang mit der Mindestsicherung; die Frage, wie die Bf ohne Mindestsicherung auskommen würde, ist für die Behörde bei der von ihr vorzunehmenden Beurteilung ohne Belang, ist es doch der Behörde erkennbar bei allen Befragungen um die Erforschung eventueller Zuwendungen zusätzlich zur Mindestsicherung gegangen. Gegen den Wahrheitsgehalt dieser Aussage spricht auch, dass die Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. die Darlegung in der Beschwerde insofern wieder abgeschwächt hat, als sie nicht mehr angegeben hat, sie sei in die dargestellte Richtung befragt worden, sondern von einer missverstandenen Frage gesprochen hat.

Betrachtet man sämtliche Aussagen der Bf vor der belangten Behörde, so zeigt sich, dass die Bf die Frage des finanziellen Auskommens bei einem derart hohen Mietaufwand stets mit Zuwendungen von dritter Seite gerechtfertigt hat. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass diese Aussagen den Tatsachen entsprechen, zumal dies bei Gegenüberstellung der Einnahmen mit den Ausgaben durchaus plausibel ist und nicht anzunehmen ist, dass die Bf im Wissen der Konsequenz Unterstützungen angibt, die nicht fließen. Dass die Bf diese Zuwendungen fälschlicherweise zum größten Teil ihren Kindern zugeschrieben hat, mag dem Umstand geschuldet sein, dass die Bf die tatsächliche Herkunft nicht angeben wollte.

Von der Bf selbst wurde die Höhe der Unterstützung mit zumindest 500 Euro angegeben; in Anbetracht der Summe der Zuwendungen im Jahr 2017 von insgesamt 6.300 Euro ist eine Zuwendung von 500 Euro im Schnitt monatlich realistisch.

In Gesamtbetrachtung der vorliegenden Aussagen gelangt das LVwG Oö. zur Überzeugung, dass die Bf freiwillige Zuwendungen von zumindest monatlich 500 Euro von dritter Seite erhält.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EG' oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehörige' oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind."

Nach § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung umfasst der Lebensunterhalt im Sinne des Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 leg.cit. gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Nach § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

§ 9 Abs. 1 leg.cit. bestimmt, dass beim Einsatz der eigenen Mittel folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden dürfen:

1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinne des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

5.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde zum einen gegen die Anrechnung von sonstigem Einkommen sowie gegen den Auftrag, eine kostengünstigere Wohnung zu suchen.

5.2.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das LVwG Oö. fest, dass die Bf regelmäßig freiwillige Zuwendungen von Dritten erhält.

Zu prüfen ist nun, ob diese Leistungen vom in § 8 Oö. BMSG festgelegten Gebot des Einsatzes der eigenen Mittel umfasst sind oder in die Ausnahmebestimmung des § 9 fallen.

§ 8 Abs. 1 bestimmt grundsätzlich, dass die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen hat. Davon ausgenommen wiederum sind nach § 9 Abs. 1 Z 1 leg.cit. Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären.

Die Bf geht in der Beschwerde davon aus, dass bei Annahme einer finanziellen Unterstützung diese eine freiwillige Leistung darstellen würde, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werde, und schon aus diesem Grund in Anwendung des § 9 bei der Berechnung nicht herangezogen werden dürfte.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 4. Juli 2018, Ro 2018/10/0007, mit der Frage auseinandergesetzt hat, inwieweit Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben haben. Die Entscheidung erging zu Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, die im Wesentlichen zu den §§ 2 Abs. 5 und 9 Oö. BMSG gleichlautend sind und bezog sich auf die Einrechnung einer von einem Freund des Hilfeempfängers gegen spätere Rückzahlung gewährte Überbrückungshilfe in Höhe von 400 Euro.
Demnach „*ist diese Bestimmung nämlich mit Blick auf den Grundsatz des § 2 Abs. 2 leg.cit. auszulegen, durch den der Nachrang der Mindestsicherung zum Ausdruck gebracht wird. Nach der gebotenen systematischen Auslegung stellt § 5 Abs. 1 leg.cit. auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite ab; diese sind jedenfalls insoweit anzurechnen, als sie Ausmaß oder Dauer aufweisen, die eine Gewährung von Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken (vgl. VwGH 20.5.2015, 2013/10/0181).*
Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die gegenständliche dem Mitbeteiligten gewährte ‚Überbrückungshilfe' als eine Geldleistung, die bei der Zuerkennung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen ist."

Im Lichte dieser Judikatur ist davon auszugehen, dass eine regelmäßige Zuwendung von 500 Euro jedenfalls ein Ausmaß und eine Dauer aufweist, die eine Gewährung von Mindestsicherung zumindest einschränkt und damit bei der Leistung der Mindestsicherung anzurechnen ist.

Der gebotenen Anrechnung steht auch nicht entgegen, dass die Zuwendung durch einen Dritten eventuell „leihweise" erfolgt ist. Im oben angeführten Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof auch auf diese Frage eingegangen und führt dazu aus, dass sich eine dem Hilfebedürftigen gewährte „Leihgabe" als eine Geldleistung

erweist, die bei der Zuerkennung von bedarfsorientierter Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen ist (siehe hierzu auch VwGH 27.9.2018, Ro 2017/10/0018).

5.2.2. Was nun die Anordnung, eine kostengünstigere Wohnung zu suchen, betrifft, ist auszuführen, dass eine solche Auflage zulässig ist. Wie oben ausgeführt, besteht für jede hilfebedürftige Person die Verpflichtung, zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Zur Überwindung bzw. zumindest zur Milderung der sozialen Notlage gehört auch, sich als hilfebedürftige Person um eine kostenadäquate Wohnmöglichkeit zu bemühen. Ist der Mietaufwand geringer als 1.400 Euro, mildert dies naturgemäß auch die soziale Notlage, bleibt doch der hilfebedürftigen Person mehr Geld für sonstige Aufwendungen. Diese Auswirkung kann sich unter Umständen ganz konkret bei Anwendung des § 22 Oö. BMSG zeigen.
Die Rechtfertigung der Bf, die belangte Behörde unterstelle ihr einen „übermäßigen“ Wohnstandard, ist zurückzuweisen. Vielmehr ist das Vorbringen, es sei weder der Bf noch ihrem erwachsenen Sohn zumutbar, einen Schlafraum mit der Mutter zu teilen oder eine Schlafstätte in einem allgemein nutzbaren Teil in einer Wohnung (Wohn-/Esszimmer) zu haben, nicht nachvollziehbar. Eine solche Wohnform wurde von der belangten Behörde nicht eingefordert. Wenn mit diesem Vorbringen dargelegt werden soll, dass eine Wohnung mit einer geringeren Wohnfläche als 183 m^2 für die Bf und ihren Sohn unzumutbar ist, ist darauf zu verweisen, dass nach Statistik Austria in Oberösterreich die durchschnittliche Wohnfläche bei 106 m^2 und die durchschnittliche Wohnfläche pro Person bei 46 m^2 liegt.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bereits mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 10. Juli 2018, GZ: LVwG-350542/6/KLi/CG, ausgesprochen wurde, dass die Auflage, eine kostengünstigere Wohnung zu suchen, zulässig ist.

Der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass die in § 7 Oö. BMSG festgelegte Bemühungspflicht auch den Einsatz der Arbeitskraft umfasst. Sollte ein solcher Einsatz krankheitsbedingt nicht möglich sein, bedarf dies einer (laufenden) arbeitsmedizinischen Überprüfung.

Im Ergebnis war daher aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier